



DeutscherAnwaltVerein

Berlin, 1. November 2008

Positionspapier
zum
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Zugangs zum Anwaltsnotariat**
(Bundestags-Drucksache 16/4972)

**anlässlich der Sachverständigenanhörung
am 5. November 2008 im Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages**

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden

*Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses und des
Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat
im
Deutschen Anwaltverein*

Littenstraße 11
D-10179 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 52-0
Telefax 0 30/ 72 61 52-1 90
dav@anwaltverein.de

German Bar Association
1, Avenue de la Joyeuse Entrée
B-1040 Brüssel
Telefon +32/ 2/ 2 80 28 12
Telefax +32/ 2/ 2 80 28 13
bruessel@anwaltverein.de

Postbank
Köln 2300 93-503
BLZ 370 100 50

Dresdner Bank
Bonn 2 160 444
BLZ 370 800 40

Günter Schmalzer ist Rechtsanwalt und Notar in Emden. Er sitzt den Gremien Anwaltsnotariat im Deutschen Anwaltverein vor und ist Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Vorbemerkung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Auffassung, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2004 (1 BvR 838/01, vgl. AnwBl 2004, 519 ff.) eine Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat erforderlich macht.

I. Erforderlichkeit einer Neureglung zum Zugang zum Anwaltsnotariat

Zunächst soll auf die historische Entwicklung der Zugangsbestimmungen hingewiesen werden.

1. Bis 1991 waren in den §§ 5 und 6 BNotO nur die grundlegenden Eignungsanforderungen für eine Bestellung zum Notar geregelt, nämlich deutsche Staatsangehörigkeit, Befähigung zum Richteramt sowie persönliche und fachliche Eignung. Im Bereich des Anwaltsnotariats wurden durch die AVNot der Länder u. a. bestimmte Wartezeiten als Voraussetzung zur Bestellung zum Anwaltsnotar vorgegeben, die Wartezeit betrug z. B. in Hessen zuletzt grundsätzlich 15 Jahre. Die Entscheidung des BVerfG vom 18.06.1986 (1 BvR 787/80, DNotZ 1987, S. 121 ff., die übrigens eine Verfassungsbeschwerde aus dem Bereich des Nur-Notariats betraf) bemängelte, dass eine hinreichende gesetzliche Normierung der Kriterien für die Auswahl unter mehreren geeigneten Mitbewerbern fehle und gab dem Gesetzgeber auf, eine solche nach einer Übergangsfrist zu schaffen. Dies geschah durch die sog. „Zugangsnovelle“, das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29.01.1991 (BGBl I, S. 150), durch welche § 6 BNotO insbesondere durch die Absätze 2 und 3 ergänzt wurde. In § 6 Abs. 3 BNotO wurden die Auswahlkriterien zwischen mehreren Bewerbern definiert (Bewertung der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des zweiten Staatsexamens und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten

Leistungen sowie erfolgreiche Teilnahme am sog. „Grundkurs“), wobei die AVNot der Länder zur Einzelbewertung ein formalisiertes Punktesystem vorgaben.

2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2004 hat zwar diese gesetzliche Regelung nicht beanstandet, jedoch deren Umsetzung durch Verwaltung und Gerichte als nicht verfassungskonform kassiert, da bei der Auswahlentscheidung insbesondere eine Bewertung fachspezifischer Kenntnisse nicht genügend differenziert vorgenommen würde. Die Verwaltungsvorschriften der Länder haben die Besonderheiten der Auswahl für die Wahrnehmung des Amtes im Zweitberuf vernachlässigt. Vor allem komme die spezifische fachliche Eignung für das Amt des Notars im Auswahlverfahren im Verhältnis zur allgemeinen Befähigung für juristische Berufe und zu den Erfahrungen aus dem Anwaltsberuf zu kurz. Es fehle ferner eine Qualitätssicherung durch Bewertung fachspezifischer Leistungen. Die geübte Praxis verhindere, dass die Qualität notarieller Vorbereitung in die Bewertung nach Punkten eingeht.
3. Das Bundesverfassungsgericht erinnerte zudem daran, dass allein die Sicherstellung einer qualitätvollen vorsorgenden Rechtspflege nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des chancengleichen Zugangs zum angestrebten öffentlichen Amt Einschränkungen beim Berufszugang rechtfertigt. Eine gesetzliche Zugangsregelung muss sich an dieser Prämisse messen lassen. Auch die inzwischen übergangsweise durch die Landesjustizverwaltungen fortgeschriebene (verfassungskonforme) Praxis des alten Systems ist für alle Beteiligten unbefriedigend, was insbesondere an der nicht abbrechenden Klagefreudigkeit der Notaranwärter widergespiegelt wird.
4. Auch der Deutsche Anwaltverein hat in seinen „Müden Thesen“ aus dem Jahre 2002 die Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariats für notwendig erachtet und ebenso wie der jetzt vorliegende Entwurf die Schaffung einer notariellen Fachprüfung verlangt. Der Grund dafür war jedoch neben der Verbesserung der Bestenauslese und der Steigerung der fachlichen Qualität der Bewerber auch und vor allem die Wahrung der Chancengleichheit und die Reduzierung der Kosten für die Bewerber, die trotz erheblichen finanziellen Aufwandes nicht sicher sein konnten und auch zukünftig nicht sein können, den Zugang zum Beruf zu erreichen.

5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es den Akteuren, namentlich den Justizverwaltungen der Länder des Anwaltsnotariats sowie der Rechtsprechung seit Einführung der Zugangsnovelle im Jahre 1991 nicht gelungen ist, ein System zu entwickeln und dauerhaft zu etablieren, das den verfassungsrechtlichen Erfordernissen, insbesondere dem Recht auf freie Berufswahl entspricht. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist daher unzweifelhaft gegeben.

II. Zwingende zu berücksichtigende Eckpunkte für eine gesetzliche Neuregelung

Vor dem Hintergrund der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten Defizite der Zugangspraxis muss eine Neuregelung zwingend folgende Eckpunkte berücksichtigen:

1. Einführung einer notariellen Fachprüfung

Der DAV spricht sich für die geplante Einführung einer schriftlichen notariellen Fachprüfung aus. Sie dient neben der Verbesserung der Bestenauslese und der Steigerung der fachlichen Qualität vor allem der Wahrung der Chancengleichheit für den Bewerber. Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er mit den besonderen (zusätzlichen) Aufgaben des Notariats vertraut ist.

Im Rahmen einer konkreten Ausschreibung könnte unter im Wesentlichen gleich qualifizierten Bewerbern eine mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, deren Ergebnis über die Besetzung der ausgeschriebenen Notarstelle abschließend entscheidet. Dieses Verfahren dürfte weniger klageanfällig sein. Zudem findet kein unangemessener Verwaltungsaufwand für die Kammern und die Berufsangehörigen statt.

2. Abprüfung notarspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Prüfungsstoff ist auf notarspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten zu begrenzen. Nur so wird gewährleistet, dass der Bewerber in zumutbarer Weise auf das Notaramt vorbereitet wird.

3. Rechtsverordnung regelt Prüfungsthemen

Der detaillierte Katalog der Prüfungsthemen ist in einer Rechtsverordnung zu verankern. Dies entspricht der Rechtswirklichkeit, denn in vielen Bundesländern ist der Prüfungsstoff in Rechtsverordnungen geregelt und hat den Vorteil, dass der Verordnungsgeber flexibel auf die sich rasch wandelnden Anforderungen an den Beruf des Anwaltsnotars reagieren kann.

4. Obligatorische Mitwirkung praktizierender Anwaltsnotare am Prüfungsverfahren

Aus Gründen der Chancengleichheit und der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Prüfer ist eine Mitwirkungspflicht praktizierender Anwaltsnotare zwingend gesetzlich festzuschreiben.

5. Obligatorische Teilnahme an Grundkursen

Die Schaffung eines kohärenten (überprüfbaren) Systems zur Vermeidung auftretender Diskrepanzen zwischen Ausbildung „wie auch immer“ und durch „wen auch immer“ zur Vorbereitung auf die Fachprüfung mit den damit verbundenen unüberschaubaren hohen Kosten einerseits und der Fortbildung durch die Berufsorganisationen in der Zeit zwischen bestandener Fachprüfung und Bestellung andererseits muss oberste Priorität haben. Die Pflichtteilnahme gewährleistet - wie vom BVerfG gefordert - eine gerechte und chancengleiche Bewertung der notarspezifischen Praxis und stellt das notwendige Qualifikationsspektrum für die notarielle Fachprüfung sicher. Die Kurse sind eingeübt und haben sich bewährt. Die finanziellen Risiken bleiben so für den Bewerber überschaubar.

6. Parallelität zwischen Anwärterzeit des Nur-Notars und Rechtsanwalts-tätigkeit im Anwaltsnotariat

Die anwaltliche Erfahrung und die Dauer der anwaltlichen Tätigkeit sind entscheidende Faktoren für die Eignung zum Anwaltsnotar und müssen deshalb für den Zugang zum Anwaltsnotariat ein notwendiges Kriterium bleiben. Garant für eine exzellente dienstleistungsorientierte Rechtsberatung ist die forensische Erfahrung des künftigen Anwaltsnotars. Die Tätigkeit als Anwalt und ihre Dauer sind daher zwingende Kriterien für die Bestenauslese.

Es ist sinnvoll, die Zulassung zur Prüfung von einer gewissen Praxiserfahrung abhängig zu machen. Ansonsten wird die Grundlage des Anwaltsnotariats verkannt. Sie besagt, dass die geforderte anwaltliche Tätigkeit den Anwärterdienst des Notars bis auf die Spezifika der Formen des Rechts und der Urkunden eignungsbezogen aufwiegt. So sagt das Bundesverfassungsgericht in Würdigung der Gleichwertigkeit der Notariatsformen mit Recht, dass der Eignungsnachweis des Anwärterdienstes nicht allein (aber eben doch auch) durch längere berufspraktische Tätigkeit in der Anwaltschaft aufgewogen werde.

7. Notar im Zweitberuf

Die Bezeichnung „Notar im Nebenberuf“ ist aus der BNotO zu streichen und durch „Zweitberuf“ zu ersetzen. Die Differenzierung in Haupt- und Nebenberuf und die damit einhergehende Wertung ist sachlich nicht gerechtfertigt und gehört deshalb abgeschafft. Der Anwaltsnotar übt zwei Berufe aus. Er ist Rechtsanwalt und Notar.

8. Erhöhung des Frauenanteils

Weniger als 10 % der Anwaltsnotare sind weiblich. Dies entspricht bei weitem nicht dem Anteil der Frauen bei den zugelassenen Rechtsanwälten, der bei über 30 % liegt. Die Zugangsregelungen müssen so gestaltet werden, dass zusätzliche Hindernisse abgebaut und der Anteil der Frauen bei den zugelassenen Anwaltsnotaren dem der Anwaltschaft entspricht. Solche Hindernisse bestehen in der jetzigen Regelung in der Art der Qualifizierung (Kurse und Punktejagd) und der immensen Kosten für die Bewerberin. Der Gesetzentwurf ändert daran nichts Wesentliches. Die Möglichkeiten für Frauen zum Erwerb praktischer notarieller Berufserfahrung müssen zudem gefördert werden. Dabei ist das Verhältnis von Prüfung und praktischer Ausbildung möglichst flexibel zu gestalten.

B. Zu einzelnen Regelungen:

1. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 BNotO-E

Als Notar soll nur bestellt werden, *wer*

„mindestens 5 Jahre hauptberuflich in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war“

- Der Formulierungsvorschlag führt zu einem generellen Ausschluss von Syndikusanwälten. Es ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Ausschluss generell notwendig wäre.
- Welche Bedeutung hat das – neben den weiteren Merkmalen – genannte Kriterium „hauptberuflich“? Bestehen insoweit etwa Nachweisprobleme für Rechtsanwältinnen, die z. B. wegen Versorgung von Kindern den Beruf teilweise ausgeübt haben, ohne dass die in § 6 Abs. 4 BNotO-E genannten Kriterien erfüllt sind? Es missfällt die Durchstufung des „hauptberuflichen Rechtsanwalts“, der bisher nur in der örtlichen Wartezeit Verwendung fand, zur Regelvoraussetzung. Das diskriminiert den Beruf des Rechtsanwalts. Niemand weiß, was den Rechtsanwalt vom hauptberuflichen Rechtsanwalt unterscheidet.

2. § 7a Abs. 1 BNotO-E

„Die notarielle Fachprüfung kann ablegen, wer zur Anwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gem. § 5 erfüllt“

- Nach Auffassung des DAV dient es der Bestenauslese nicht unbedingt, den Kreis der möglichen Prüflinge so weit wie möglich zu ziehen. Es würde dem Zweck der notariellen Fachprüfung weit mehr entsprechen, nur Prüflinge mit einer gewissen Praxiserfahrung (z. B. dreijährige Anwaltstätigkeit) zuzulassen.
- Die Regelung des Entwurfs behandelt den Theoretiker, der nach bestandenem zweiten Examen sogleich die notarielle Fachprüfung in Angriff nimmt, besser als den Praktiker, der zunächst im Beruf Fuß fassen will, bevor er sich entscheidet, die notarielle Laufbahn einzuschlagen. Das kann nicht wirklich gewollt sein.

- Das Modell führt zu einer zusätzlichen Belastung des Prüfungsapparates und der Prüfer u. a. deshalb, weil diese sich mehr mit rechtstheoretischen als praktisch vertretbaren Lösungen befassen müssen. Die hierzu abgegebenen Beteuerungen, nur praxisrelevanten Prüfungsstoff anzubieten und abzufragen, mögen ehrenwerte Absicht sein, der Entwurf gibt das nicht her.
- Hinsichtlich der praktischen Ausbildung ist es notwendig zu fragen, ob es auch nach den zuvor angesprochenen Kritikpunkten ggf. sinnvoll ist, die Anmeldung zur Fachprüfung von der Durchführung eines signifikanten Teils der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 letzter Absatz BNotO-E) abhängig zu machen?
- Der Umstand, dass der zeitliche Abstand zwischen Bestehen der Fachprüfung und Bewerbung um eine ausgeschriebene Notarstelle unter Umständen erheblich größer wird (Problem der Bewertung zeitlich länger bzw. lange zurückliegender Prüfungsleistungen), ist ein Indiz dafür, dass eines der ursprünglichen Gründe, die Note des 2. Staatsexamens seines Gewichts bei der Zugangsentscheidung zu berauben, durch den Entwurf gerade nicht beseitigt wird. Jetzt sind u. U. beide theoretischen Prüfungen zum Zeitpunkt der Entscheidung wegen Zeitablaufs nicht mehr aussagekräftig.

3. § 7 Abs. 2 S. 1 BNotO-E

„Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes im Nebenberuf (§ 3 Abs. 2 BNotO) fachlich geeignet ist.“

- Wie lässt sich die fachliche Eignung bei einem Prüfling feststellen, der noch über keine oder nur geringe praktische Erfahrungen aufgrund einer Tätigkeit als Anwalt verfügt (vgl. Ziffer 2., erster Spiegelstrich)?
- Wie kann die fachliche Eignung losgelöst von einer praxisbezogenen Vorbereitung beurteilt werden? Erscheint es nicht sinnvoller, die Anmeldung zur Fachprüfung – wie bisher – von der Teilnahme an einem von den

beruflichen Organisationen veranstalteten Vorbereitungskurs (Grundkurs) abhängig zu machen?

4. § 7a Abs. 2 S. 2 BNotO-E

„Sie [die Prüfung] umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.“

- Es erscheint wegen des unter Umständen erheblichen zeitlichen Abstandes zwischen notarieller Fachprüfung und Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle ggf. sinnvoller, den mündlichen Prüfungsteil abzukoppeln und im Rahmen der konkreten Bewerberauswahl um eine ausgeschriebene Stelle durch ein aktuelles Vorstellungsgespräch vorzunehmen.
- Fraglich ist, wie bei einer Kombination eines schriftlichen und eines mündlichen Prüfungsteils die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten ist, § 7 a Abs. 3 S. 2 BNotO-E.
- Aus Sicht des DAV führt die Abkoppelung des mündlichen Prüfungsteils zu einer relevanten Reduzierung der vom Bewerber zu tragenden Prüfungskosten, wenn sie im Rahmen der konkreten Ausschreibung auf eine Gruppe der besten Bewerber beschränkt wird.

5. § 7 a Abs. 4 BNotO-E

„Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit, insbesondere:

1. *das bürgerliche Recht mit Nebengesetzen, insbesondere dem Wohnungseigentumsgesetz und der Erbbaurechtsverordnung,*
2. *das Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften,*
3. *das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Beurkundungsrecht, sowie das Grundbuch-, Vormundschafts-, Nachlass- und Registerrecht,*
4. *das Recht der Notare,*
5. *das Kostenrecht*
6. *sowie in Grundzügen*
 - a) *das Handelsrecht,*
 - b) *die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke,*
 - c) *das Insolvenzrecht,*
 - d) *das öffentliche Recht einschließlich des Sozialrechts,*
 - e) *aus dem Steuerrecht das Grunderwerbsteuerrecht sowie das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht,*
 - f) *das Internationale Privatrecht.“*

- Der Umfang des Prüfungsstoffes ist zur Gewährleistung eines „fachlichen Mindeststandards“ nicht gerechtfertigt. Die Prüfung ist auf die notariellen Spezifika zu beschränken. Da das Zweite Staatsexamen nach wie vor in die Gesamtbeurteilung einfließt, ist der Prüfungsstoff von dem dieses Examens zu unterscheiden. Aus dem Entwurf ergibt sich dieser Unterschied nicht.
- Zu fragen ist in diesem Zusammenhang, ob für einen Rechtsanwalt die erforderliche Aneignung des gesamten Prüfungsstoffes mit vertretbarem Zeitaufwand möglich ist, oder muss er ggf. in die Prüfungsvorbereitung mehr Zeit investieren als gegenwärtig in den Besuch von Fortbildungskursen (etwa durch Wiederholungskurse oder intensives „Einpauken“, um den gesamten Prüfungsstoff zum Zeitpunkt der Klausuren bzw. mündlichen Prüfung abrufbar zu haben)? Dies gilt umso mehr, als der Grundkurs nicht mehr obligatorisch ist und der Kandidat niemals sicher sein kann, ob er sich genügend vorbereitet hat. Er wird deshalb im Zweifel mehr Kurse besuchen, als für ihn subjektiv und objektiv notwendig sind. Damit tritt weder eine Aufwand- noch eine Kostenreduzierung bei der Vorbereitung auf den Notarberuf im Vergleich zur jetzigen – beanstandeten – Regelung ein.

6. § 7b Abs. 1 BNotO-E

„Die schriftliche Prüfung umfasst sechs fünfstündige Aufsichtsarbeiten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten.“

- Im Hinblick auf die obigen Erörterungen und des geplanten Umfangs des Prüfungsstoffes erscheint eine Anzahl von 4 Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung des Zweckes der notariellen Fachprüfung angemessen. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist auf maximal 4 Stunden zu begrenzen.

7. § 7g Abs. 1 BNotO-E

„Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ (Prüfungsamt).“

- Der Deutsche Anwaltverein sträubt sich nicht grundsätzlich gegen die Einrichtung eines formellen „Prüfungsamtes“, hat aber erhebliche Zweifel, ob der daraus resultierende Aufwand tatsächlich gerechtfertigt ist. Würden die Aufsichtsarbeiten am Schluss der (beizubehaltenden) Pflichtkurse geschrieben, bedürfte es eines solchen Amtes nicht. Möglichen Anfechtungen der Klausurergebnisse könnte mit der Einführung eines Multiple-Choice-Prüfungsverfahrens begegnet werden. Die Überlegungen aus dem alternativen Gesetzentwurf des Landes Hessen sind durchaus erwägenswert.

Der Gesetzesentwurf sieht weder als den Leiter des Prüfungsamtes noch für die Aufgabenkommission noch für den Verwaltungsrat obligatorisch die Berücksichtigung von Anwaltsnotaren vor. Die obligatorische Mitwirkung praktizierender Anwaltsnotare am Prüfungsverfahren ist demgegenüber gesetzlich festzuschreiben.

8. *Kosten des „Weges zum Anwaltsnotar“*

- Es ist keinesfalls sicher, ob ein Vergleich der vom Bewerber aufzuwendenden Kosten im Verhältnis zum derzeitigen Verfahren (Kosten des Grundkurses, Kosten für eine größere Zahl von Fortbildungsveranstaltungen) zum vorgesehenen Modell (Kosten der Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung ohne Vorgabe eines systematischen Lehrgangs, in dem auch die sinnvollen Weiterbildungs- bzw. Vertiefungsmöglichkeiten aufgezeigt werden könnten, Prüfungsgebühren gem. § 7 h BNotO-E, durch die eine Kostendeckung des gesamten Prüfungsverfahrens erreicht werden soll, Kosten für die obligatorische Fortbildung nach erfolgter Prüfung, vgl. § 6 Abs. 2 Ziffer 4. BNotO-E, wobei auch die Begründung zum Entwurf davon ausgeht, dass „Wartezeiten von mehreren Jahren (...) auch weiterhin die Regel sein dürften“) günstiger zugunsten des künftigen Modells ausfällt.
- Der DAV ist der Auffassung, dass entsprechende – auch im Übrigen sinnvolle – Modifikationen wie z. B. Beibehaltung eines obligatorischen systematischen Grundlehrgangs, Abkoppeln des mündlichen Prüfungsteils, zu einer signifikanten Kostensenkung führen werden.

- Es liegt zudem auf der Hand, dass der Gesetzesentwurf keine Erleichterungen des Zugangs der Frauen zum Notarberuf erbringen wird, da gerade die zugangshemmenden Faktoren der bisherigen Regelungen nicht beseitigt werden. Die Konzentration auf einen Pflichtlehrgang mit anschließender schriftlichen Prüfung würde klare, für jeden kalkulierbare Vorgaben hinsichtlich der zu investierenden Kosten und des Zeitaufwandes liefern, die es gerade auch den Frauen ermöglichen würde, die Voraussetzungen zum Zugang in konkurrenzfähiger Form zu erfüllen.